



Sachgebiet
Amt für Klima- und Umweltschutz

Sachbearbeiter/in
Frau Öttl

Beratung
Gemeinderat

30.06.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Baierbrunn (AbfWS)

Anlagen:

20260512_Abfallwirtschafts-Stammsatzung_Anlage_Sitzungsvorlage

Sachverhalt:

Aufgrund des Batterierecht-Durchführungsgesetzes (BattDG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.12.2025 (TOP 6) beschlossen, das Angebot der Gemeinde Kirchheim bei München zur Abgabe von LV-Alt Batterien (Batterien für leichte Verkehrsmittel) sowie anderen Lithium-Ionen-Batterien > 500 g bis < 25 kg, anzunehmen.

Im Zuge der notwendigen Überarbeitung der Abfallwirtschaftssatzung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Präambel: Anpassung der aktuellen Rechtsvorschriften
- § 1 Abs. 6: Verständlichere Definition des Sperrmüllbegriffs
- § 4 Abs. 1 Ziffer 9: Änderung des Textes auf Wunsch der Regierung v. Oberbayern
- § 4 Abs. 1 Ziffer 14: Umsetzung d. o. g. Beschlusses
- § 12 Abs. 2 Ziffer 1: Neuer Buchstabe g)
- § 15 Abs. 5 Satz 2: Streichung des Wortes „Ölofen“. Ölofen fallen nicht unter den Sperrmüllbegriff.
- § 16 Abs. 3: Neuer Satz 3 (*Umsetzung d. GR-Beschlusses v. 11.02.2025, TOP 7*)
- § 16 Abs. 8: Neue Sätze 4 und 5 (*inzw. Standard in Satzungen*)
- § 23: Aktualisierung der Datumsangaben (*erfolgt nach Satzungsgenehmigung durch die Regierung v. Oberbayern*)
- Redaktionelle Änderungen, wie z. B. Titelseite, Grunddaten, Anpassung von Aufzählungen / Abkürzungen.

Alle inhaltlichen Änderungen sind im Anhang zur Sitzungsvorlage dargestellt.

Das Landratsamt München (LRA) sowie die Regierung von Oberbayern (ROB) haben dem Satzungsentwurf zugestimmt. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Satzung der ROB zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Anpassung der Daten „Bekanntmachung und Inkrafttreten“ erfolgt so bald wie möglich nach Genehmigung.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Baierbrunn (AbfWS) in der Fassung vom 12.05.2026. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung umgehend an die Regierung von Oberbayern zur Genehmigung weiterzuleiten und die Satzung nach erfolgter Genehmigung so bald wie möglich ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung – GO).